



GEBÜHRENSATZUNG DER ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Vom 10. Dezember 2008

(AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513; Ärztebl. M-V 2009 S. 10)

zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 90, Ärztebl. M-V 2025, S. 85)

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Gebühren für Verwaltungshandlungen, für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen sowie für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder oder Dritter erbringt und lässt sich Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erstatten.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührensatzung.
- (3) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Verwaltungshandlung entstehen. In der Gebühr für die Verwaltungshandlung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Ärztekammer erwachsenden Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß erheblich übersteigen, sind sie zu ersetzen.
- (4) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern übernommen hat,
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für die Gebührenschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (2) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Unterlagen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.





§ 5 Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Gebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts vor der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 6 Kosten für Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Kosten für von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen können jeweils auf die Teilnehmer umgelegt werden.
- (2) Die Höhe der Kostenbeteiligung wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 7 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung der Gebühr unbillig erscheinen lassen, kann die Gebühr auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 8 Mahnung / Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr für Vollstreckung nach § 111 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beigetrieben.

§ 9 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe des Zahlungsmittels an die Kasse der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern der Tag des Eingangs in der Kasse,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern der Tag der Wertstellung auf dem Konto der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
3. bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag des Posteingangs in der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

